

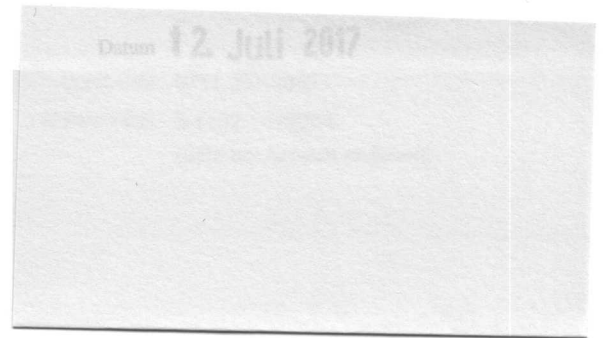


Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR INNERES, DIGITALISIERUNG UND MIGRATION
DER MINISTER

Innenministerium Baden-Württemberg • Pf. 10 34 65 • 70029 Stuttgart

Herrn
Gerhard Kleinböck MdL
Metzgergasse 1
68526 Ladenburg



Regelungen zur Geschwindigkeitskontrolle

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

liebe Herr Kleinböck,

für Ihr Schreiben vom 20. Juni 2017 danke ich Ihnen. Zu den Regelungen zur Geschwindigkeitskontrolle kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Die Durchführung von Geschwindigkeitskontrollen obliegt der Polizei Baden-Württemberg sowie den Kommunen und unteren Verwaltungsbehörden. Die Zuständigkeit der Polizei richtet sich für alle Verkehrsüberwachungsmaßnahmen nach §§ 46 Ordnungswidrigkeitengesetz (OwiG) i.V.m. 163 Strafprozessordnung (StPO). Die Rechtsgrundlage für den Betrieb von Verkehrsüberwachungsanlagen bzw. die Aufzeichnung von Verkehrsverstößen ergibt sich aus § 47 OWiG i. V. m. § 100h StPO.

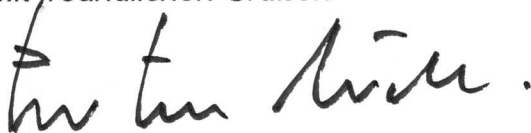
Die sachliche Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Bundesrecht ist für Baden-Württemberg in der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiZuVO) festgelegt. Für die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsverstößen sind nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 und 2 Abs. 2 Nr. 3 OWiZuVO und des § 15 Landesverwaltungsgesetzes (LVG) - mit Ausnahme von Autobahnen und Gemeindestraßen im Zuständigkeitsbereich von örtlichen Straßenverkehrsbehörden - die Landratsämter, die Stadtkreise und die Großen Kreisstädte zuständig.

Nach § 2 Gesetz über Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrs-Ordnung (StVOZustGBW) können Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften mit mehr als 5.000 Einwohnern auf Antrag an das Regierungspräsidium zu o.g. örtlichen Straßenverkehrsbehörden erklärt werden, wenn sie für ihren Zuständigkeitsbereich ausreichend mit geeigneten Fachkräften besetzt sind. Gem. § 3 StVOZustGBW sind örtliche Straßenverkehrsbehörden befugt, verkehrsregelnde oder –beschränkende Maßnahmen und Anordnungen nach § 45 StVO zu treffen, soweit sich diese auf Gemeindestraßen oder öffentliche Verkehrsflächen, die nicht öffentliche Straßen sind, beziehen und sich nicht unmittelbar auf Straßen von unmittelbarer Verkehrsbedeutung auswirken. Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind vom Zuständigkeitsbereich der örtlichen Straßenverkehrsbehörden ausgenommen.

Die Gemeinde Laudenbach bzw. die Verwaltungsgemeinschaft Kleinheubach ist nach meinem Kenntnisstand zurzeit weder untere Straßenverkehrsbehörde noch örtliche Straßenverkehrsbehörde und deshalb nicht zur Geschwindigkeitsüberwachung befugt. Die Zuständigkeit für Geschwindigkeitskontrollen liegt somit beim Landratsamt Rhein-Neckar Kreis. Es bleibt der Gemeinde Laudenbach jedoch unbenommen, dem Landratsamt Rhein-Neckar Kreis ihre Problemstellungen und Wünsche für die Verkehrsüberwachung mitzuteilen oder bei Vorliegen der o.g. Voraussetzungen die Erklärung zur örtlichen Straßenverkehrsbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zu beantragen.

Für weitere Fragen im Zusammenhang mit kommunalen Geschwindigkeitskontrollen möchte ich Sie bitten, sich an das Ministerium für Verkehr als oberste Straßenverkehrsbehörde zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Strobl